

**DAS PRÄVENTIONSKONZEPT
DES DEUTSCHEN JU-JUTSU VERBANDES E.V.
ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER
GEWALT UND GEWALT IM SPORT**

ANLAGE 10



**DEUTSCHER JU·JUTSU
VERBAND**



ANLAGE 10

INTERVENTIONSPLAN

1. Verdacht oder Vorfall im Verein oder Verband

Kommt es zu einem Vorfall oder wird ein Verdacht im Verein oder Verband geäußert, so sind zunächst die betreuenden / verantwortlichen Trainer*innen, aber auch Eltern und Trainierende je nach Alter in der Verantwortung.

Im ersten Schritt wird geprüft, welche Institution zuständig ist (Vorfall im Bundesverband oder im Landesverband – die Landesverbände sind unmittelbare Mitglieder des DJJV; im Landesverband sind die Vereine Mitglieder, im Verein sind die Einzelmitglieder angesiedelt). Die Zuständigkeit kann sich auch aus der Maßnahmuordnung ergeben, dort wo sich der Vorfall ereignet hat.

In dem angefügten Diagramm werden die Abläufe dargestellt.

Für die Bewertung eines Falles oder Verdachtes können sowohl interne kollegiale Beratungen als auch die Präventionsbeauftragten der Vereine, Länder oder des Bundes hinzugezogen werden. Die zuständigen Personen, meist aus den Reihen des Vorstandes sowie die PSG-Beauftragten, müssen den Fall gut dokumentieren und protokollieren. Die Anonymität aller muss gewahrt bleiben. Ist der Verdacht unbegründet, verbleibt das darüber angefertigte Protokoll beim Vorstand der zuständigen Ebene. Auch in diesem Fall soll mit den Betroffenen gesprochen werden. Es muss immer zwingend eine Rückmeldung erfolgen, dass und warum der Fall nicht weiterverfolgt wird.

Sollte es trotz Diskretion zur Rufschädigung gekommen sein, müssen Maßnahmen zur Rehabilitation ergriffen werden.

Des Weiteren gibt es Fälle, bei denen zwar sexualisierte Gewalt vorliegt, die aber nichts mit dem Sportbetrieb zu tun haben. Auch hier sollte der Fall an entsprechende Beauftragte weitergeleitet werden, damit eine entsprechende Hilfe von

externen Institutionen angeboten werden kann. Die Maßnahmen des Sportbetriebes können immer nur den eigenen Rahmen betreffen. Deshalb ist es sinnvoll, Erwartungen der Betroffenen abzuklären. Ist dies ein Vorfall, bei dem Kinder oder Jugendliche betroffen sind, müssen die Sorgeberechtigten informiert und mit einbezogen werden.

2. Begründeter Verdacht

Ist der Verdacht begründet, müssen auf jeden Fall die Präventionsbeauftragten des Vereines, Landes- oder Bundesverbandes hinzugezogen werden. Neben der internen Beratung sollten externe Ansprechpartner*innen hinzugezogen werden.

Jedes Bundesland hat Institutionen, die den Landesverbänden bekannt sind. Zudem gibt es den Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung. Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ unter der Nummer 0800 22 55 530 ist eine unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle für Menschen die Hilfe und Unterstützung suchen. Die Mitarbeitenden am Hilfetelefon hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen – wenn gewünscht – Möglichkeiten der Hilfe vor Ort auf. Wichtig ist: Jedes Gespräch bleibt vertraulich! Aber auch der „Weiße Ring“ sowie die Kinderschutzverbände sind verlässliche Adressen.

Ist der Fall strafrechtlich relevant, kann an dieser Stelle durch Befragungen viel falsch gemacht werden, sodass die Strafverfolgung durch die Ermittlungsbehörden nur noch schwer möglich ist. Deshalb sind weitere Gespräche mit den Beteiligten zunächst zu unterlassen. Das Einbeziehen externer Berater ist für die Bewertung des Vorfalles sehr wichtig.

Da unser Verband, die Landesverbände oder die Vereine in der Regel relativ klein sind, ist die Wahrscheinlichkeit, Opfer sowie Täter*innen zu kennen, groß. So kann die Bewertung durch Anti- oder Sympathie beeinflusst werden. Des Weiteren können Emotionen die Wahrnehmung verändern. Ist der Täter oder die Täterin ein*e ranghohe*r Ju-Jutsuka/Ju-Jitsuka oder Jiu/Jitsuka, stellen sich besondere Herausforderungen, die nicht nur den Trainingsbetrieb betreffen. Wichtig ist, dass eine angemessene Reaktion erfolgt, wenn Opfer sich offenbaren, und dass der Fall weiterverfolgt wird.



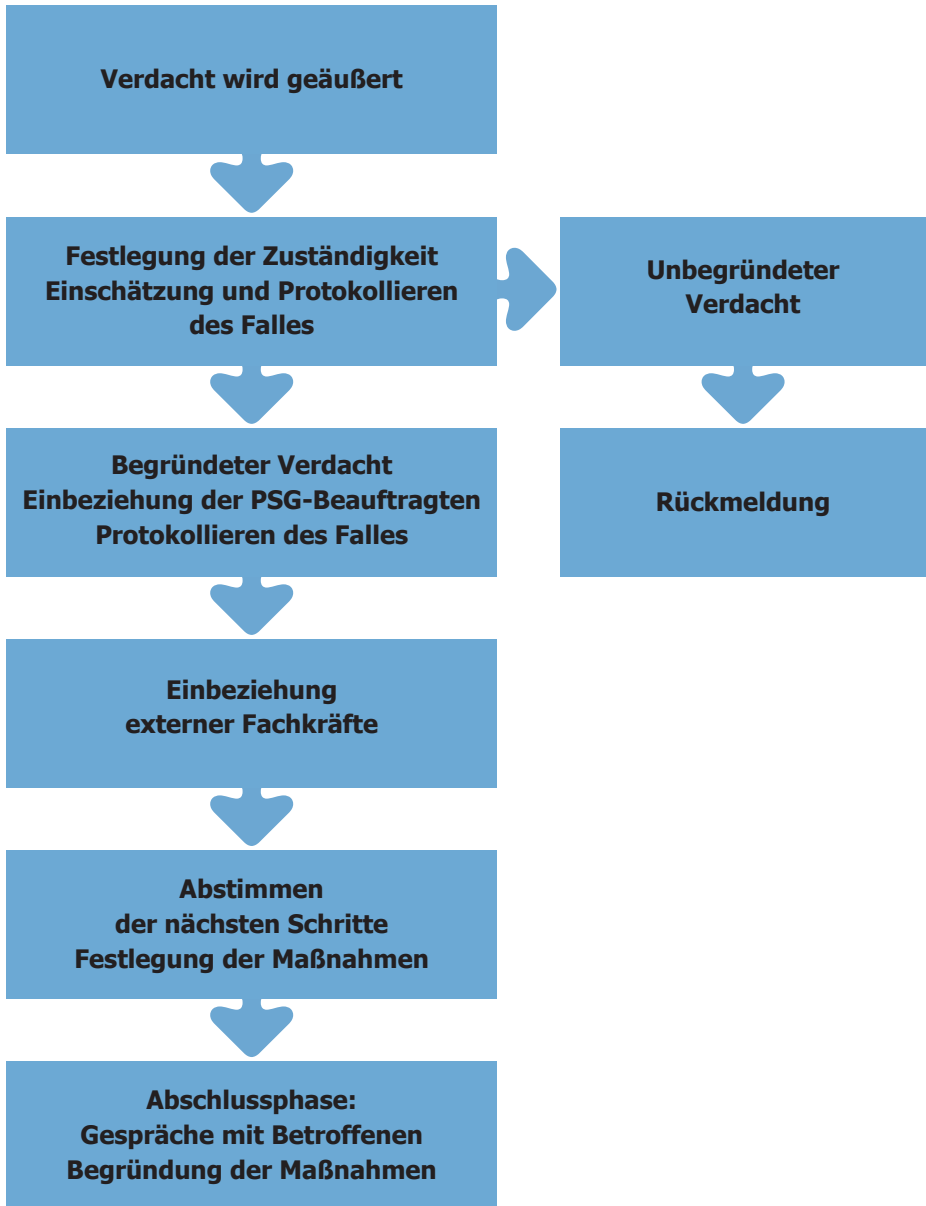
3. Die nächsten Schritte

Solange der Vorfall bearbeitet wird, muss der Beschuldigte bzw. die Beschuldigte das Training ruhen lassen – wir sprechen hier von einem begründeten Verdacht und nicht nur von einer bloßen Äußerung. Mit Hilfe der externen Fachkräfte werden geeignete Maßnahmen abgestimmt.

Ist der Vorfall strafrechtlich bearbeitet wird, gibt es eine Verfolgung durch die ermittelnden Behörden. Diese Verfahren können langwierig sein. Hierfür müssen Übergangslösungen gefunden werden. Ist der Fall strafrechtlich nicht relevant, ist zu prüfen, inwieweit das Verhalten gegen den Ehrenkodex verstößt. Neben dem Entzug der Trainerlizenz gibt es auch andere Möglichkeiten, unangemessenes Verhalten deutlich zu benennen und zu verurteilen. Nicht immer wird ein Fall eindeutig zu beurteilen sein. Hierfür müssen individuelle Regelungen gefunden werden, selbst wenn diese nicht für jeden zufriedenstellend sind. In diesem Falle ist die Beratung durch externe Fachkräfte besonders wichtig, um mehr Sicherheit zu erlangen.

4. Abschlussphase

Abschließend sollten Gespräche mit den Betroffenen geführt werden, in denen die Schritte und Maßnahmen erläutert und begründet werden. Das ist auch notwendig, wenn der Fall nicht zu einer Maßnahme im Rahmen des Sportbetriebes geführt hat. Eine „Sprachregelung“ sollte ebenso abgestimmt und transparent sein: Wer wurde und wird noch informiert, wer nicht, was wird in welcher Form kommuniziert? Die Zuständigen können sich auch im Namen der Institution bei Opfern entschuldigen, wenn ein Unrecht geschehen ist





Deutscher Ju-Jitsu Verband e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Badstubenvorstadt 12/13
D-06712 Zeitz
www.djjv.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

